

Mindestsicherungselemente in der Rentenversicherung?

Dr. Reinhold Thiede

Leiter des Geschäftsbereichs „Forschung und Entwicklung“
Deutsche Rentenversicherung Bund

Pressefachseminar am 08. und 09. Juli 2014 in Berlin

Mindestsicherungselemente in der Rentenversicherung?

1. Hintergrund der Diskussion:
Die aktuelle Einkommenssituation älterer Menschen
2. Mindestsicherungselemente in der Rentenversicherung?
Das aktuelle Recht
3. Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
4. Mögliche Weiterentwicklungen der Mindestsicherung
im Alterssicherungssystem
5. Fazit

Hintergrund der Diskussion: Die aktuelle Einkommenssituation älterer Menschen

Durchschnittliche Einkommen im Alter
(65-Jährige und Ältere; Stand: 2011)

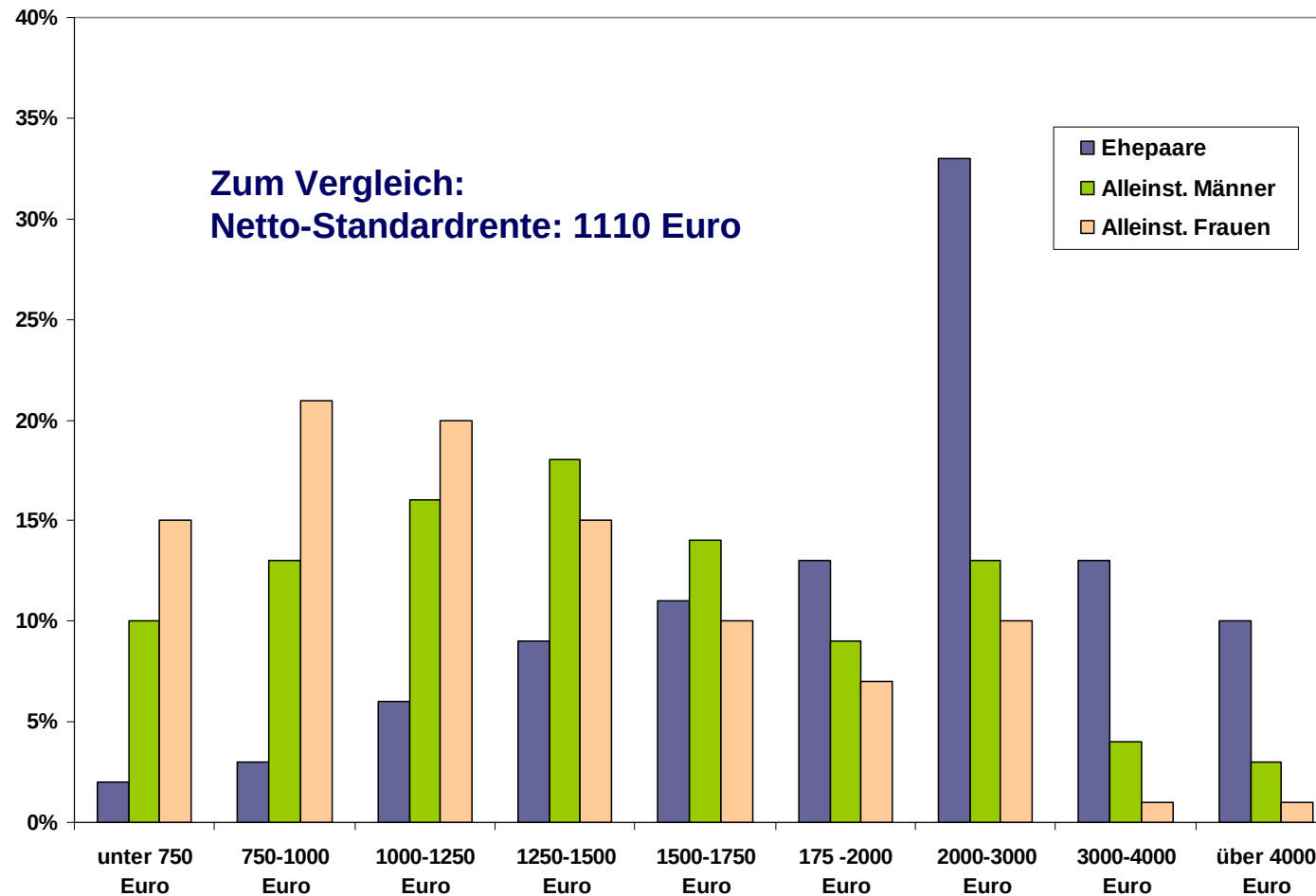
	Ehepaare	Alleinstehend e Männer	Alleinstehende Frauen	<i>darunter:</i> Witwen
GRV-Rente*) (brutto)	1.666 €	1.157 €	654 €	543 € (V- R) 706 € (H- R)
Gesamtein- kommen (brutto)	2.829 €	1.805 €	1.463 €	1.508 €
Gesamtein- kommen (netto)	2.433 €	1.560 €	1.292 €	1.334 €

*) Nur Haushalte mit Einkünften aus der GRV

Quelle: Alterssicherungsbericht 2012

Hintergrund der Diskussion: Die aktuelle Einkommenssituation älterer Menschen

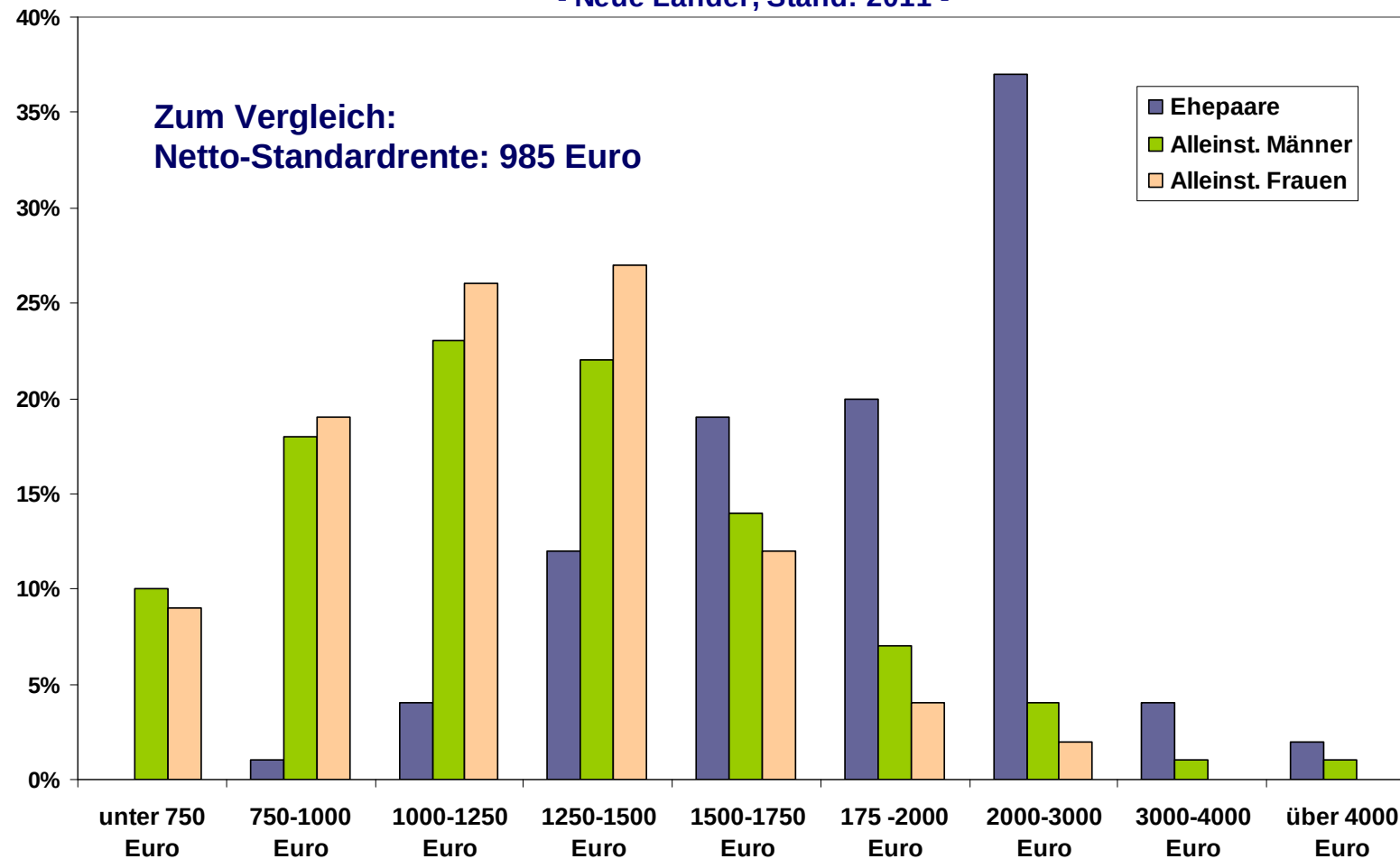
Nettoeinkommen der 65-Jährigen und Älteren
- Alte Länder, Stand: 2011 -



Quelle: Alterssicherungsbericht 2012

Hintergrund der Diskussion: Die aktuelle Einkommenssituation älterer Menschen

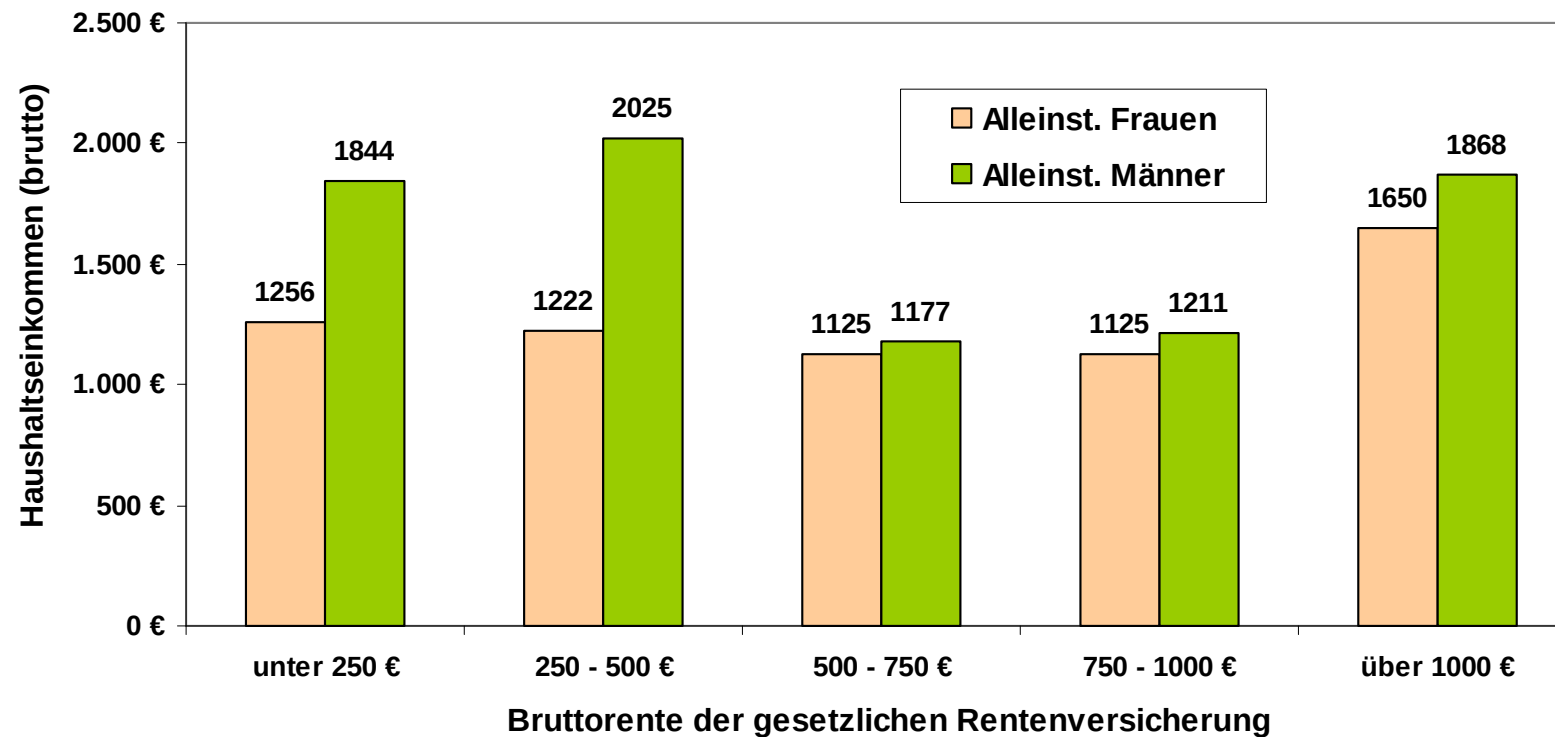
Nettoeinkommen der 65-Jährigen und Älteren - Neue Länder, Stand: 2011 -



Quelle: Alterssicherungsbericht 2012

Hintergrund der Diskussion: Die aktuelle Einkommenssituation älterer Menschen

Gesetzliche Rente und Gesamteinkommen im Alter
Höhe der GRV-Bruttorente und des Brutto-Haushaltseinkommens
der 65Jährigen und älteren



Quelle: Alterssicherungsbericht 2012

Mindestsicherungselemente in der Rentenversicherung? Das aktuelle Recht

Mindestsicherung in der deutschen Alterssicherung: Der aktuelle Rechtsstand

In der deutschen Rentenversicherung gibt es keine Mindestsicherung im engeren Sinne
(keine garantierte Mindesthöhe der Rente für alle Versicherten)

aber:

Es gibt Regelungen innerhalb der Rentenversicherung, nach denen niedrige Rentenanwartschaften bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen rentenrechtlich aufgewertet werden

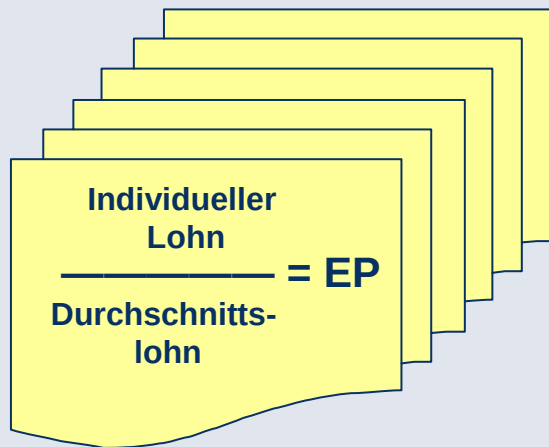
Es gibt ein eigenständiges, subsidiäres Sicherungssystem: Mindestsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Mindestsicherungselemente in der Rentenversicherung? Das aktuelle Recht

Grundprinzip der Gesetzlichen Rentenversicherung:

Lohn- und Beitragsbezogenheit der Rente ...

Rentenanwartschaft (EP) aufgrund von eigenen Beitragszahlungen



... flankiert durch solidarische Elemente



Rentenanwartschaft (EP) durch solidarische Elemente

- Kindererziehung
- Pflege von Pflegebedürftigen
- Arbeitslosigkeit
- „Aufwertung“ bestimmter Zeiten
- u.a.

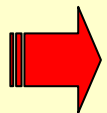
Die Rentenanwartschaft wird in „Entgeltpunkten“ (EP) berechnet; für jeden EP gibt es einen bestimmten Euro-Betrag als Rente („aktueller Rentenwert“, derzeit 28,61 Euro in den alten und 26,39 Euro in den neuen Ländern), der jährlich angepasst (erhöht) wird.

Mindestsicherungselemente in der Rentenversicherung? Das aktuelle Recht

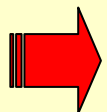
**Lohn- und Beitragsbezogenheit der Rente
wird flankiert durch solidarische Elemente...**

u.a.:

**Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen werden Erwerbszeiten mit relativ
niedrigen Entgelten für die Ermittlung der EP rentenrechtlich aufgewertet**



**Zeiten vor 1992:
„Rente nach Mindestentgeltpunkten“**



**Zeiten ab 1992:
Höherbewertung von Erwerbszeiten während der Erziehung
eines Kindes unter 10 Jahren**

Mindestsicherungselemente in der Rentenversicherung? Das aktuelle Recht „Rente nach Mindestentgeltpunkten“

(Ziel: Rentenrechtliche Kompensation der Lohndiskriminierung von Frauen)

Voraussetzungen:

- 35 Versicherungsjahre
- Pflichtbeitragszeiten im Durchschnitt < 75 % des Durchschnittsentgelts

Rentenrechtliche Aufwertung:

- Anwartschaften aus Pflichtbeitragszeiten vor 1992 werden um 50 % aufgewertet
- Aufwertung nur bis max. 75 % des Durchschnittsentgelts

Beispiele:

- Pflichtbeitragszeiten mit 40 % Durchschnittsentgelt => Rentenanwartschaft 60 %
- Pflichtbeitragszeiten mit 50 % Durchschnittsentgelt => Rentenanwartschaft 75 %
- Pflichtbeitragszeiten mit 60 % Durchschnittsentgelt => Rentenanwartschaft 75 %

Mindestsicherungselemente in der Rentenversicherung? Das aktuelle Recht

„Rente nach Mindestentgeltpunkten“: Statistik

Rentenbestand

- 16 % aller Rentner erhalten Aufwertung (Frauen: 26 %, Männer: 4 %)
- Erhöhung der Rente um durchschnittlich rd. 78 Euro (= 13 % der Rente)

Rentenzugang

- 15 % aller Rentner erhalten Aufwertung (Frauen: 23 %, Männer: 6 %)
- Erhöhung der Rente durchschnittlich rd. 50 Euro (= 9 % der Rente)

Ausgabenvolumen

- Ca. 3,0 Mrd. Euro/Jahr

Mindestsicherungselemente in der Rentenversicherung? Das aktuelle Recht

Höherbewertung von Erwerbszeiten während der Erziehung eines Kindes unter 10 Jahren

(Ziel: Anreiz zur Erwerbstätigkeit während der Erziehungsphase)

Voraussetzungen:

- 25 Versicherungsjahre
- Erziehung eines Kindes (im Alter von bis zu 10 Jahren)

Rentenrechtliche Aufwertung:

- Anwartschaften aus Pflichtbeitragszeiten ab 1992 werden um 50 % aufgewertet
- Aufwertung nur bis max. 100 % des Durchschnittsentgelts

Beispiele:

- Pflichtbeitragszeiten mit 40 % Durchschnittsentgelt => Rentenanwartschaft 60 %
- Pflichtbeitragszeiten mit 60 % Durchschnittsentgelt => Rentenanwartschaft 90 %
- Pflichtbeitragszeiten mit 80 % Durchschnittsentgelt => Rentenanwartschaft 100 %

Statistik:

- Derzeit noch keine aussagekräftige Anzahl von statistisch auswertbaren Rentenfällen

Mindestsicherungselemente in der Rentenversicherung? Das aktuelle Recht

Mindestsicherungselemente in der deutschen Rentenversicherung sind nicht auf die Vermeidung von Altersarmut ausgerichtet.

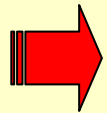
Sie sind auch kein effektives und effizientes Instrument zum Vermeidung von Altersarmut:

- Das zur Vermeidung von Armut erforderliche Einkommen ist von individuellen Faktoren abhängig (Haushaltzusammenhang, Kinderzahl, Wohnungskosten, besondere Bedarfe wg. Gesundheitszustand u.Ä.)
=> zur Armutsvermeidung nötig sind bedarfsorientierte Leistungen, die der versicherungsorientierten Rentenversicherung fremd sind
- Die Rentenversicherung ist kein universelles Sicherungssystem, sondern es gibt verschiedene obligatorische Systeme für unterschiedliche Personengruppen sowie freiwillige Vorsorge (und ggf. weitere Einkommen im Alter), d.h.: niedrige Renten sind kein Indikator für geringe Alterseinkommen
=> effiziente Armutsvermeidung benötigt bedürftigkeitsorientierte Leistungen, die Rentenversicherung kennt aber die individuelle Einkommenslage nicht!

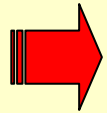
=> Mindestsicherung in einem eigenständigen Sicherungssystem

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ...



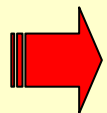
... ist ein subsidiäres, bedarfs- und bedürftigkeitsorientiertes Sicherungssystem, das aus Steuermitteln finanziert wird.



Anspruchsberechtigt sind alle Personen, die

- die Regelaltersgrenze überschritten haben, oder
- das 18. Lebensjahr vollendet und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind.

sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen und Vermögen bzw. dem ihrer Partner/in sicherstellen können



Die **Leistungshöhe** wird nach individuellem Bedarf und Bedürftigkeit ermittelt:

„Bruttobedarf“ (Regelsatz + Wohnkosten + Mehrbedarfe + Krankenvers.)

% Einkünfte der Betroffenen und event. Partner/in

Grundsicherungsleistung („Nettobedarf“)

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

Statistik (Stand: 31.12.2012)

- Ca. 900.000 Bezieher von Leistungen der Grundsicherung im Alter (52 %) und bei Erwerbsminderung (48%), bei steigender Tendenz
- Grundsicherungsbezieher unter den 65Jährigen und Älteren: 2,7 %
- Grundsicherungsbezieher unter den GRV-Rentnern: rd. 2,2 % der Altersrentner und 12 % der Erwerbsminderungsrentner
- Fast die Hälfte aller Bezieher hat keine GRV-Rente! (Grundsicherung im Alter: 27 %; Grundsicherung bei Erwerbsmind.: 69 %)
- Gesamtvolumen der Grundsicherungsleistungen: 4,9 Mrd. Euro
- *Stand 31.12.2011:*
Durchschnittlicher Bruttobedarf (Deutschland) rd. 686 Euro, aber breite Spanne: Sachsen-Anhalt: 598 Euro; Hamburg: 776 Euro

Mögliche Weiterentwicklungen der Mindestsicherung im Alterssicherungssystem

Auslöser der aktuellen Diskussionen um neue Mindestsicherungselemente in der Alterssicherung

- Wegen veränderter Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt und der beschlossenen Senkung des Rentenniveaus wird befürchtet, dass in Zukunft die Gefahr von Altersarmut zunimmt
- Es bestehen Fehlanreize, wenn trotz langjähriger Beitragszahlungen die Einkünfte aus Alterssicherungssystemen den Anspruch auf die vorleistungsunabhängige Grundsicherung im Alter nicht übersteigen
(„Delegitimierung der beitragsbezogenen Altersvorsorge“)

=> Zielsetzung: Wer selbst für das Alter vorgesorgt hat soll auf jeden Fall mehr Leistungen bekommen als jemand, der nicht vorgesorgt hat

Mögliche Weiterentwicklungen der Mindestsicherung im Alterssicherungssystem

Neue Mindestsicherungselemente in der Alterssicherung?

Zahlreiche Vorschläge auf Basis von zwei Grundmodellen

Anknüpfung an die Gesetzliche Rentenversicherung

- Modifikation der Regelungen zur Rente nach Mindestentgeltpunkten
- Integration von Mindestsicherungselementen in die GRV
(Zuschuss-/Lebensleistungs-/Solidarrente)

Anknüpfung an die Grundsicherung

- Freibeträge auf Einkünfte aus Alterssicherungssystemen bei der Ermittlung der Grundsicherungsleistung



Zielsetzung der Diskussion: Vermeidung von Fehlanreizen und Altersarmut!

Mögliche Weiterentwicklungen der Mindestsicherung im Alterssicherungssystem

Ansätze in der GRV erscheinen nicht zielorientiert

- Altersarmut kann durch Regelungen in der GRV generell (wegen fehlender Universalität) allenfalls gemindert, aber nicht verhindert werden
- Angesichts der regional sehr unterschiedlichen Bedarfshöhe ist eine effiziente Armutsvermeidung durch die bundeseinheitlich geregelte GRV nicht möglich
- Fehlanreize („Rente niedriger als Grundsicherung“) können mit Modifikationen der Rente nach Mindestentgeltpunkten nicht effizient verhindert werden
- Mindestsicherungselemente (d.h. Fürsorgeelemente) in der GRV würden das Äquivalenzprinzip schwächen und könnten so die Akzeptanz der GRV beeinträchtigen
- Die Berücksichtigung von Fürsorgeelementen erfordert hohen Verwaltungsaufwand (v.a. wegen der Bedürftigkeitsprüfung/Einkommensanrechnung)

Mögliche Weiterentwicklungen der Mindestsicherung im Alterssicherungssystem

Zielorientierte Modifikation der Grundsicherung ist möglich

- Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung haben alle Einwohner, unabh. von der Mitgliedschaft in einem Alterssicherungssystem (Universalität)
- Durch die Orientierung der Leistung am individuellen Bedarf und an der individuellen Bedürftigkeit (jeweils im Haushaltszusammenhang) wird Altersarmut effizient verhindert
- Falls die Leistungshöhe im Hinblick auf das Ziel der Vermeidung von Altersarmut nicht für ausreichend gehalten wird, sind entsprechende Modifikationen der Regelungen möglich (Regelsatz, Mehrbedarfe)
- Fehlanreize können durch geeignete Modifikationen der bestehenden Regelungen vermieden werden (z.B. Einführung von Freibeträgen bei der Bedürftigkeitsprüfung/ Einkommensanrechnung)
- Kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand (da ohnehin Bedürftigkeitsprüfung)
- **Aber:** Freibetragsregelungen führen zu einer Ausweitung der Zahl der Grundsicherungsberechtigten/-empfänger

Mögliche Weiterentwicklungen der Mindestsicherung im Alterssicherungssystem

Kombination von Grundsicherungs- und GRV-Ansatz?

- Im Hinblick auf die angestrebten Zielsetzungen wäre eine Modifikation der Grundsicherung effektiv und effizient
- Allerdings: Freibetragsregelungen in der Grundsicherung führen zu einer Ausweitung der Anzahl der Grundsicherungsempfänger => Vermittlungsproblem
- Kombination von Grundsicherungs- und GRV-Ansatz zur Vermeidung eines Anstiegs der Empfängerzahlen in der Grundsicherung?
 - „Anrechnungsfreie Ergänzungsleistung“ der GRV für Grundsicherungsbezieher
 - Bedarfs- und Bedürftigkeitsprüfung durch Grundsicherung
 - Auszahlung der (beitragsorientierten?) Ergänzungsleistung durch GRV?
- Viele Fragen offen...!
 - Ergänzungsleistung für Bezieher von Leistungen der anderer Systeme?
 - Ausschließlich Vermeidung der statistischen Ausweitung des Empfängerkreises der Grundsicherung
 - Zusammenwirken der GRV mit kommunalen Trägern
 - u.v.a.

1. Eine Mindestsicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung gibt es in Deutschland nicht. Das Rentenrecht enthält allerdings einige Regelungen, nach denen unter bestimmten Voraussetzungen Pflichtbeitragszeiten rentenrechtlich aufgewertet werden.
2. Es gibt in Deutschland mit der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung ein universelles, subsidiäres, bedarfs- und bedürftigkeitsorientiertes Sicherungssystem zur Vermeidung von Altersarmut, das steuerfinanziert wird.
3. Die aktuelle Ausgestaltung der Grundsicherung impliziert allerdings Fehlanreize; angesichts dieser Fehlanreize sowie der Gefahr eines künftigen Anstiegs der Altersarmut wird über eine Weiterentwicklung der Mindestsicherungselemente in der Alterssicherung nachgedacht
4. Im Hinblick auf die genannten Ziele erscheinen geeignete Modifikationen der Grundsicherung effektiv und effizient, nicht aber die Einführung von Mindestsicherungselementen in die gesetzliche Rentenversicherung.

Mindestsicherungselemente in der Rentenversicherung?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Dr. Reinhold Thiede

Leiter des Geschäftsbereichs „Forschung und Entwicklung“
Deutsche Rentenversicherung Bund

10704 Berlin, Mail: reinhold.thiede@drv-bund.de